

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 7. Juli 2004

33. Stück

238. Verlautbarung einer Druckfehlerberichtigung in der Liste der Lehrveranstaltungen zum Studienplan für die Studienrichtung Biologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 25. Juni 2003, 27. Stück, Nr. 303
239. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „Experimentalphysik“ an Herrn Dr. Jürgen ESCHNER
240. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach Katechetik/Religionspädagogik und Fachdidaktik Kath. Religion an Herrn Dr. Wolfgang Weirer
241. Ausschreibung von Stipendien; Internationales Graduiertenkolleg "Politische Kommunikation von der Antike bis ins 20. Jahrhundert"
242. Ausschreibung von Förderungsbeiträgen für die Universität Innsbruck IV. Tranche, Aktion Raiffeisen-Landesbank Tirol
243. Richtlinien für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol
244. Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol
245. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002 Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
246. Ausschreibung von wissenschaftlichen Planstellen
247. Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Planstellen

238. Verlautbarung einer Druckfehlerberichtigung in der Liste der Lehrveranstaltungen zum Studienplan für die Studienrichtung Biologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 25. Juni 2003, 27. Stück, Nr. 303

Die Liste der Lehrveranstaltungen zum Studienplan für die Studienrichtung Biologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 25. Juni 2003, 27. Stück, Nr. 303, wird wie folgt berichtigt:

In Pkt. 4.2.4.1. hat es unter der Überschrift „PF Grundlagen der Ökologie“ anstelle von „Ökologische Projektstudie I“ richtig zu lauten: „Ökologische Projektstudie **II**“.

o. Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal

Vorsitzender des Senats

239. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „Experimentalphysik“ an Herrn Dr. Jürgen ESCHNER

Herrn Dr. Jürgen ESCHNER wurde gemäß § 28 Abs. 7 UOG mit Bescheid vom 6. Juli 2004 die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „Experimentalphysik“ verliehen.

für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Dietmar KUHN

240. Verlautbarung der Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach Katechetik/Religionspädagogik und Fachdidaktik Kath. Religion an Herrn Dr. Wolfgang Weirer

Herrn Dr. theol. Wolfgang Weirer wurde mit Datum 17.03.2004 die Lehrbefugnis als Universitätsdozent gem. § 28 UOG 1993 für das Fach Katechetik/Religionspädagogik und Fachdidaktik Kath. Religion verliehen.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Józef Niewiadomski

Dekan

241. Ausschreibung von Stipendien; Internationales Graduiertenkolleg "Politische Kommunikation von der Antike bis ins 20. Jahrhundert"

Für das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Kooperation mit den Universitäten Trient, Bologna und Innsbruck geförderte Internationale Graduiertenkolleg werden für die erste Förderperiode ausgeschrieben

1 Postdocstipendium

zum 1.12.2004 für die Dauer von maximal 24 Monaten sowie

11 Promotionsstipendien

zum 1.12.2004 für die Dauer von maximal 36 Monaten.

Am Kolleg sind folgende Teildisziplinen der Geschichtswissenschaft beteiligt: Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit, Geschichte der Neuzeit, Zeitgeschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Österreichische Geschichte, Geschichte Italiens, Geschichte der politischen Theorien. Das Internationale Graduiertenkolleg zeichnet sich aus durch eine Doppelbetreuung von je zwei Hochschullehrern verschiedener Nationalität (Italien, Deutschland, Österreich) und führt dementsprechend zu Doppelgraduierungen der beteiligten Universitäten verschiedener Nationalitäten. Für die Kollegiaten besteht Residenzpflicht an einer der am Kolleg beteiligten Universitäten (Universität des Erstbetreuers). Dreimonatige Aufenthalte an jeweils einer der anderen beteiligten Universitäten sind verpflichtend. Die Kosten für diese Aufenthalte sind Bestandteil des Stipendiums und werden zusätzlich finanziert.

Erwünscht sind Untersuchungen zum Gegenstandsbereich des Kollegs, die sich in allen historischen Epochen ansiedeln und auch europäisch vergleichend angelegt sein können. Politische Kommunikation wird verstanden als Erforschung politischer Sprachen vergangener Zeiten, die sich jenseits der "großen Geister" der Ideengeschichte identifizieren lassen als Austausch der Zeitgenossen über Entscheidungsstrukturen und -normen zur Bewältigung politisch-sozialer Konflikte. Ziel der gemeinsamen Doktorandenausbildung von italienischen, deutschen und österreichischen Fachkollegen ist die Zusammenführung und Erweiterung gemeinsamer Traditionen der politischen Ideengeschichtsschreibung. Weitere Informationen zum inhaltlichen Konzept finden Sie auf der Homepage unter www.uni-frankfurt.de/fb08/HS/Schorn/IGK.

Voraussetzung für die Bewerbung sind ein sehr guter Studienabschluß, Sprachkenntnisse in einer der beiden Sprachen des Kollegs (Italienisch, Deutsch) und ausbaufähige Sprachkenntnisse in der jeweils anderen Sprache. An den beteiligten Universitäten werden Sprachkurse angeboten.

Die Bewerber für ein Promotionsstipendium sollen nicht älter als 27 Jahre sein, die Bewerber für das Postdocstipendium nicht älter als 32 Jahre. Für letzteres ist Voraussetzung die abgeschlossene Promotion in einem der am Kolleg beteiligten Fächer. Zu den Stipendien können Familien- und Kinderbetreuungszuschläge gewährt werden. Es ist auch die Gewährung von Teilstipendien (mit entsprechender zeitlicher Verlängerung) aus Gründen der Kindererziehung möglich.

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität strebt die Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal an und fordert daher Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei der Stellenbesetzung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt behandelt.

Neben der Zusendung eines speziellen [Bewerbungsbogens](#) (siehe Homepage) und der dort genannten Zeugniskopien wird ein maximal zehnteiliges Exposé zum Arbeitsvorhaben erbeten. Dieses sollte sich an den im Kolleg-Konzept genannten Themenschwerpunkten orientieren. Auf die dort genannten Dissertationsthemen wird verwiesen. Es sind aber auch eigene Skizzen im Rahmen des Gesamthemas erwünscht.

Bewerbungen sind bis zum **15.8.2004** zu richten an die Johann Wolfgang Goethe-Universität, Internationales Graduiertenkolleg "Politische Kommunikation", Geschäftsstelle: Sprecherin Prof. Dr. Luise Schorn-Schütte, Grüneburgplatz 1, D-60323 Frankfurt am Main.

242. Ausschreibung von Förderungsbeiträgen für die Universität Innsbruck IV. Tranche, Aktion Raiffeisen-Landesbank Tirol

Für das Jahr 2004 wird von der Raiffeisen-Landesbank Tirol ein Betrag von € 15.000,00 an Forschungsförderungsmittel zur Verfügung gestellt.

Gefördert werden künftig Projekte aus Wissenschaft, Forschung und Lehre, dies inkludiert wissenschaftliche Arbeiten, Veröffentlichungen, Veranstaltungen und die Anschaffung von Einrichtungen. Die beantragte Fördersumme darf folgende Beträge nicht überschreiten:

- Projekte €3.000,--
- Veröffentlichung/Druckkosten €1.000,--
- Veranstaltungen €1.000,--

Antragsberechtigt sind alle UniversitätslehrerInnen an der Leopold-Franzens Universität Innsbruck; bevorzugt werden Anträge von NachwuchswissenschaftlerInnen.

II.

ANSUCHEN sind **dreifach** einzubringen, wobei das im Internet unter der Adresse <http://www2.uibk.ac.at/service/c101/quaestur> erhältliche Antragsformulars zu verwenden ist:

- a) Vor- und Zuname der FörderungswerberInnen (einschließlich akad. Grad), EMail-Adresse u. Telefonnummer
Institut, dem die FörderungswerberInnen angehören
- b) Projektbezeichnung (Arbeitstitel)
- c) eine nachvollziehbare Beschreibung des zur Förderung eingereichten Projekts mit Zeitplan (möglichst in englischer Sprache bei Anträgen der Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Bau fakultät)
- d) die beantragte Förderungssumme
- e) eine detaillierte Aufstellung über die voraussichtlichen Projektkosten, die bei Aufschlüsselung der einzelnen Positionen wie folgt aufzugliedern ist:
 1. geplante Personalkosten

2. geplante Kosten für Verbrauchsmaterialien
 3. geplante Kosten für Anlagegegenstände (allenfalls mit Begründung, weshalb vorhandene Anlagegegenstände nicht verwendet werden können)
 4. geplante sonstige Kosten
- f) eine Bestätigung des/der Institutsvorstandes/Institutsvorständin, dass er/sie vom durchzuführenden Projekt in Kenntnis gesetzt worden ist
- g) Institutionen, bei denen das eingereichte Projekt ebenfalls zur Förderung eingereicht worden ist oder werden wird bzw. von denen für dieses Projekt bereits Förderungsbeiträge gewährt wurden
- h) SAP-Kontierungsnummer – **bitte erst NACH Zuweisung einer Förderung bekanntgeben!**
- i) beruflicher Werdegang der FörderungswerberInnen
- j) Liste der einschlägigen Publikationen der FörderungswerberInnen
- k) im Falle der Anschaffung von Geräten bzw. Dienstleistungen aus dem nichtakademischen Bereich ist ein Kostenvoranschlag beizulegen

III.

Die Zuerkennung der Förderungsbeiträge IV. Tranche, Aktion Raiffeisen-Landesbank Tirol, erfolgt im Rahmen einer feierlichen Übergabe voraussichtlich im Zeitraum Dezember 2004.

IV.

Die Zuweisung einer Förderung ist mit folgenden **Verpflichtungen** verbunden:

- (1) Beginn des geförderten Projektes innerhalb von 3 Monaten nach Mittelzuweisung, ansonsten ist die Subvention an die Leopold-Franzens Universität Innsbruck rückzuerstatten.
- (2) Kurzbericht an den Rektor über den Verlauf und die Ergebnisse des geförderten Projektes bis spätestens 31. Mai 2005 sowie eine detaillierte Endabrechnung
- (3) Sachmittel, die mit dem gewährten Förderungsbetrag angekauft wurden (Geräte, Bücher etc.), gehen in das Eigentum der Leopold-Franzens Universität Innsbruck über – hierfür muss zur Rechnung samt Adjustierungsblatt ein Anlagenerfassungsblatt beigelegt werden
- (4) aus dem gewährten Förderungsbetrag sind nur Ausgaben zu tätigen, die den gesetzlichen Bestimmungen über die steuerliche Absetzbarkeit von Hochschulspenden entsprechen (§ 4 Abs. 4 Ziff. 5 EStG 1988), wobei auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Übereinstimmung dieser Ausgaben mit bestehenden Vorschriften, insbesondere mit Vorschriften abgabenrechtlicher Art, zu achten ist

- (5) Vorstellung von Forschungsergebnissen bei Messen oder Tagungen in Form von Exponate bzw. Posters, wenn dies im Interesse der Universität Innsbruck liegt

Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen ist der gewährte Förderungsbetrag rückzuerstatten.

Wir bitten Sie, Anträge (in dreifacher Ausfertigung) bis spätestens

Freitag, 27. August 2004 (Einlangen hier!)

an das **Vizerektorat für Forschung der Leopold-Franzens Universität Innsbruck, Innrain 52, 6020 Innsbruck**, zu richten.

Univ.-Prof. Dr. Tilmann Märk

Vizerektor für Forschung

243. Richtlinien für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol

Inhaltsübersicht

- § 1: Persönliche und sachliche Voraussetzungen
- § 2: Ausmaß der Förderung
- § 3: Verfahren zur Gewährung von Förderungen
- § 4: Ordentliches Verfahren zur Gewährung von Förderungen
- § 5: Außerordentliches Verfahren zur Gewährung von Förderungen
- § 6: Allgemeine Auflagen und Bedingungen
- § 7: Förderverträge
- § 8: Auszahlung der Förderungen
- § 9: Darlehen und deren Rückzahlung
- § 10: Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung
- § 11: Zwischenberichte
- § 12: Endberichte
- § 13: Widerruf der Förderung
- Schlussbestimmungen
- § 14: Geschlechtsspezifische Bezeichnungen
- § 15: Verweisungen
- § 16: In-Kraft-Treten

§ 1

Persönliche und Sachliche Voraussetzungen

- (1) Förderungen dürfen nur gewährt werden:
 - a) Wissenschaftlern und wissenschaftlichem Nachwuchs und rechtsfähigen wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck und der Fachhochschulstudiengänge in Tirol für wissenschaftliche Forschungsprojekte im In- und Ausland,
 - b) sonstigen Wissenschaftlern in Österreich für wissenschaftliche Forschungsprojekte an der Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck oder einem Fachhochschulstudiengang in Tirol.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist zudem die volle Geschäftsfähigkeit des Antragstellers.

§ 2

Ausmaß der Förderung

- (1) Ein Projekt kann mit maximal 30 % der Kosten (exklusive Umsatzsteuer), jedoch höchstens mit € 100.000.-- (exklusive Umsatzsteuer) in einer für das jeweilige Projekt geeigneten Weise, insbesondere in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen oder in Form von Darlehen, gefördert werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen, vor allem bei der Nachwuchsförderung, kann bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses unter Bedachtnahme auf eine spezielle Relevanz für das Land Tirol ein höherer Prozentsatz oder Betrag gewährt werden.
- (3) Vom Fonds vergebene Fördermittel dürfen nur zur Abdeckung projektspezifischer Kosten verwendet werden.

§ 3

Verfahren zur Gewährung von Förderungen

- (1) Die Art des Verfahrens zur Gewährung von Förderungen ist abhängig von der Höhe der beantragten Förderung.
- (2) Bei Förderungsanträgen, die auf eine Zuwendung von mehr als € 1.000.-- abzielen, ist hinsichtlich der Vergabe der Förderung nach dem im § 4 festgesetzten ordentlichen Verfahren vorzugehen.
- (3) Bei Förderungsanträgen, die auf eine Zuwendung von bis zu € 1.000.-- abzielen, ist hinsichtlich der Vergabe der Förderung nach dem im § 5 festgesetzten außerordentlichen Verfahren vorzugehen.
- (4) Bei nicht auf finanzielle Zuwendungen abzielende Förderanträge hat der Leiter der Geschäftsstelle festzustellen, ob der Förderantrag mit mehr oder weniger als € 1.000.-- zu bewerten ist.
- (5) Gegen Entscheidungen des Beirates, des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle ist im gesamten Förderungsverfahren ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 4

Ordentliches Verfahren zur Vergabe von Förderungen

- (1) Vor Vergabe einer Förderung ist eine öffentliche Ausschreibung der Förderung erforderlich. Eine solche Ausschreibung ist tunlichst zwei Mal jährlich vorzunehmen. Die Ausschreibung selbst, Beginn und Ende der Einreichfrist sowie der Gang des Verfahrens zur Gewährung einer Förderung sind in geeigneter Weise kundzumachen und jedenfalls im Boten für Tirol sowie im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck zu veröffentlichen. Auf das jeweils geltende Forschungsförderungsschwerpunktprogramm und die bei der Antragstellung zu beachtenden Richtlinien insbesondere auf die gemäß § 6 allgemein geltenden Auflagen und Bedingungen ist in der Ausschreibung gesondert hinzuweisen.
- (2) Die Einreichfrist hat mindestens ein, höchstens aber zwei Monate zu betragen und ist so zu wählen, dass der Beirat spätestens drei Monate nach dem Ende der Einreichfrist über die von der Geschäftsstelle vorgelegten Ansuchen endgültig entscheiden kann.
- (3) Förderansuchen sind bei der Geschäftsstelle einzubringen.
- (4) Ein Förderansuchen gilt erst dann als eingebracht, wenn es bei der Geschäftsstelle eingelangt ist.
- (5) Förderansuchen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie in Form eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars sowohl in schriftlicher Form als auch in digitaler Form eingebracht werden.
- (6) Das Antragsformular hat hinsichtlich Form und Inhalt der Anlage A zu entsprechen.

- (7) Das Projektvorhaben, für das eine Förderung beantragt wird, ist im Antrag in den wesentlichen Zügen und unter Hinweis auf die besonderen Ansätze für dieses beantragte Projekt darzustellen. Eine Zusammenfassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der für die Beurteilung der Förderbarkeit durch den Fonds relevanten Kriterien ist dem Antrag jedenfalls auch in deutscher Sprache beizulegen.
- (8) Der Förderungswerber hat dem Antragsformular zur Bestätigung seiner Angaben sämtliche notwendigen Urkunden zumindest in Kopie anzuschließen und auf Anfrage im Original vorzulegen.
- (9) Welche Urkunden für das jeweilige Ausschreibungsverfahren jedenfalls noch beizubringen sind, ist bereits in der Ausschreibung selbst anzugeben.
- (10) Die Geschäftsstelle hat das Ansuchen und dessen Beilagen einer genauen Prüfung zu unterziehen und darf das Ansuchen dem Beirat zur Entscheidung erst vorlegen, wenn die sich aus den Richtlinien über die Gewährung von Förderungen ergebenden Formerfordernisse eingehalten wurden.
- (11) Die Geschäftsstelle hat Antragstellern, die den Formerfordernissen nicht entsprechende Anträge einreichen, unter Angabe der Gründe, die einer Vorlage an den Beirat zur Entscheidung entgegenstehen, eine angemessene Nachfrist zur Ergänzung des Antrages zu setzen. Die Nachfrist hat 14 Tage nicht zu überschreiten. Die Aufforderung zur Verbesserung des Antrages hat die Bestimmung zu enthalten, dass für den Fall des nicht rechtzeitigen Nachreichens der erforderlichen Unterlagen oder der nicht rechtzeitig erfolgenden erläuternden Stellungnahme das Förderansuchen im weiteren Verfahren über die Gewährung von Förderungen nicht berücksichtigt wird.
- (12) Der Förderungswerber hat dafür Sorge zu tragen, dass alle für die Gewährung einer Förderung notwendigen Angaben und Urkunden vor Ablauf der Einreichfrist bei der Geschäftsstelle einlangen.
- (13) Verspätet eingebrachte Anträge sind ebenso wie verspätet nachgereichte Urkunden oder Stellungnahmen für das laufende Förderungsverfahren nicht zu berücksichtigen. Für eine Berücksichtigung in späteren Förderungsverfahren hat der Förderungswerber einen neuen Antrag zu stellen.
- (14) Der Beirat hat über die ihm vorgelegten Förderanträge in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden. Für die Gewährung der beantragten Förderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (15) Neben der Heranziehung von Auskunftspersonen und Gutachtern (§ 5 Abs. 5 und 6 der Geschäftsordnung für den Beirat des Tiroler Wissenschaftsfonds) können auch bereits eingeholte Gutachten anderer Forschungsförderungsinstitutionen zur Entscheidungsfindung verwendet werden.
- (16) Bei der Abstimmung über die Anträge hat sich der Beirat an die Bestimmungen der Richtlinien, an die Zielsetzungen des Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramms sowie an die im § 2 des Wissenschaftsfondsgesetzes für Tirol aufgezählten Förderungsgrundsätze zu halten.

§ 5

Außerordentliches Verfahren zur Vergabe von Förderungen

- (1) Anträge, die auf die Gewährung von Förderungen von bis zu € 1.000.-- abzielen, unterliegen keiner Befristung und können während des gesamten Jahres bei der Geschäftsstelle eingebracht werden.
- (2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bis 11 sowie 15 und 16 über das ordentliche Verfahren zur Gewährung von Förderungen sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Geschäftsstelle Förderanträge nach dem Vorprüfungsverfahren dem Geschäftsführer zur endgültigen Entscheidung vorzulegen hat.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Gewährung von Förderungen im Rahmen des außerordentlichen Förderungsverfahrens genau zu dokumentieren und insbesondere Aufzeichnungen über die Art des geförderten Projektes, den Förderungsempfänger sowie über die Höhe der gewährten Förderung zu führen. Diese Aufzeichnungen hat der Geschäftsführer in den jährlich von ihm zu erstellenden Rechnungsabschluss aufzunehmen. Darüber hinaus hat der Geschäftsführer über seine Tätigkeit im Rahmen des außerordentlichen Förderungsverfahrens dem Beirat bei jeder Sitzung Bericht zu legen. Dem Vorsitzenden des Beirates ist der Geschäftsführer zur jederzeitigen Auskunft verpflichtet.
- (4) Im Rahmen des außerordentlichen Förderungsverfahrens darf über nicht mehr als 5 vH der dem Fonds jährlich zur Verfügung stehenden Mittel verfügt werden. Anträge, die einlangen, obwohl der Betrag über den im Rahmen des außerordentlichen Förderungsverfahrens verfügt werden darf, bereits ausgeschöpft ist, sind im Rahmen des ordentlichen Bewilligungsverfahrens zu erledigen. Einreichfristen sind diesfalls nicht zu berücksichtigen.
- (5) Sowohl der Geschäftsführer als auch der Leiter der Geschäftsstelle können unter Berufung auf das Vorliegen einer großen Zahl von Anträgen, welche im Rahmen des außerordentlichen Förderungsverfahrens nicht mehr erledigt werden können, beim Vorsitzenden des Beirates anregen, dass dieser eine zusätzliche Beiratssitzung zur Entscheidung über diese Anträge einberuft.
- (6) Von einer großen Zahl ist jedenfalls dann auszugehen, wenn mehr als 20 derartige Anträge vorliegen.

§ 6

Allgemeine Auflagen und Bedingungen

- (1) Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn der Förderungswerber alle vom Wissenschaftsfondsgesetzes für Tirol festgesetzten Vorschriften und Bedingungen einhält. Dazu zählen insbesondere genaue Angaben darüber, dass
- a) er die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Förderungsgewährung erfüllt,
 - b) die Finanzierung des zu fördernden Projektes gesichert ist,
 - c) andere bestehende Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden,
 - d) das zu fördernde Projekt von einer der im § 7 Abs. 1 Wissenschaftsfondsgesetzes für Tirol genannten vorschlagsberechtigten Stellen zumindest ideell unterstützt wird,
 - e) das zu fördernde Projekt im öffentlichen Interesse liegt und einen spezifischen, für das Land Tirol oder die Stadt Innsbruck als die die Fondsmittel zur Verfügung stellenden Gebietskörperschaften relevanten Bezug darstellt,
 - f) das zu fördernde Projekt unter die Zielsetzungen des Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramms fällt.
- (2) Die Angaben des Förderungswerbers bezüglich des Abs. 1 lit a bis d sind durch gleichzeitig mit dem Antrag erfolgende Vorlage entsprechender Urkunden zu bescheinigen.
- (3) Weitere vom Förderungswerber zu beachtende Bedingungen und Auflagen ergeben sich aus den §§ 7 bis 10 sowie aus dem jeweiligen Fördervertrag.
- (4) Der Förderungswerber hat mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular zu bestätigen, dass alle seine Angaben der Wahrheit entsprechen. Zugleich mit der Unterschrift nimmt der Förderungswerber auch sämtliche allgemeinen Auflagen und Bedingungen zur Kenntnis.

§ 7

Förderverträge

- (1) Über jede Förderung hat der Fonds einen Fördervertrag abzuschließen.
- (2) Als Fördervertrag kann ein standardisiertes Vertragsformular verwendet werden. Dieses hat hinsichtlich Form und Inhalt zumindest der Anlage B zu entsprechen.
- (3) Jedenfalls hat der Vertrag genaue Angaben über die in § 12 Abs. 2 lit. a bis f des Wissenschaftsfondsgesetzes für Tirol genannten Punkte zu enthalten.
- (4) Die Gewährung von Zuwendungen oder Darlehen kann von besonderen im Fördervertrag festzuhaltenden Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn diese dem Fonds notwendig erscheinen und dem Zweck des geförderten Projektes nicht entgegenstehen.
- (5) Der Fördervertrag kann insbesondere Bestimmungen darüber enthalten,
- a) wofür die gewährten Zuschüsse verwendet werden dürfen,
 - b) ob die um den zur Verfügung gestellten Betrag erworbenen Gegenstände mit deren Erwerb endgültig in das Eigentum der Institution des Einreichers übergehen oder ob die Institution des Einreichers nach Abschluss des geförderten Projektes zur Übergabe der Gegenstände an den Fonds verpflichtet ist,
 - c) ob die um den zur Verfügung gestellten Betrag erworbenen Gegenstände nach Abschluss des geförderten Projektes anderen vom Fonds geförderten Projekten zur Verfügung zu stellen sind,
 - d) inwieweit die im § 6 festgelegten allgemeinen Auflagen und Bedingungen oder die im § 10 festgelegten Kontrollmechanismen präzisiert werden,
 - e) inwieweit die Folgen eines Widerrufs der Förderung präzisiert werden.
- (6) Wird der Fördervertrag vom Förderungswerber nicht binnen einer vom Beirat festzulegenden, angemessenen, einen Monat nicht übersteigenden Frist der Geschäftsstelle unterzeichnet rückübermittelt, gilt der Fördervertrag als nicht zustande gekommen.

§ 8

Auszahlung der Förderung

- (1) Eine Zuwendung durch den Fonds darf vor Abschluss eines Fördervertrages nicht erfolgen.
- (2) Die Auszahlung von Geldbeträgen nach Abschluss des Fördervertrages ist in der Regel gestaffelt in der Form vorzunehmen, dass ein im Fördervertrag festzulegender Teilbetrag unmittelbar nach Vertragsschluss, ein weiterer Teilbetrag nach erfolgreicher Prüfung des bei der Geschäftsstelle einzubringenden Berichtes über die Aufnahme der Forschungstätigkeit, sowie die darüber hinaus gehenden Teilbeträge nach Maßgabe der Regelung im jeweiligen Fördervertrag ausgezahlt werden.
- (3) Die Auszahlung dieser Geldbeträge kann ebenfalls vom Nachweis bestimmter Projektfortschritte abhängig gemacht werden. Eine derartige Bestimmung ist aber jedenfalls im Fördervertrag festzuhalten.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Beirat nach Abschluss des Fördervertrages eine andere als die im Abs. 2 genannte Art der Auszahlung der Förderung beschließen.

- (5) Im Falle unabweislicher und unverschuldet entstehender Mehrausgaben kann der Beirat ausnahmsweise in bereits genehmigten Forschungsvorhaben Zusätze bewilligen.
- (6) Die letzten 10% der Fördersumme dürfen erst nach Vorlage des Endberichts ausbezahlt werden.

§ 9

Darlehen und deren Rückzahlung

- (1) Darlehen dürfen nur im Rahmen des ordentlichen Förderungsverfahrens und darüber hinaus nur dann gewährt werden, wenn die Förderung in Form von Geldzuschüssen dem Beirat nicht zweckmäßiger erscheint.
- (2) Auf die Art der Gewährung von Darlehen sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Ein Darlehen darf für keinen längeren Zeitraum als für 5 Jahre gewährt werden, wobei die Rückzahlung des Darlehens innerhalb der ersten beiden Jahre ab Gewährung zur Gänze gestundet werden kann. Im Rahmen der Förderung vergebene Darlehen dürfen nicht verzinst werden.
- (4) Die Rückzahlungsraten sind der Höhe nach so zu bemessen, dass einerseits der Förderungsempfänger nicht ungebührlich belastet wird, andererseits die Rückzahlung innerhalb der Dauer, für die das Darlehen vereinbart wurde, zur Gänze gewährleistet ist.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Beirat beschließen, dass der ursprünglich als Darlehen gewährte Geldbetrag zum Teil in einen nicht mehr rückzahlbaren Geldzuschuss umgewandelt wird. Dieser Teil darf aber keinesfalls mehr als 50 vH des ursprünglich als Darlehen gegebenen Geldbetrages betragen.

§ 10

Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung

- (1) Über die Verwendung der Fördermittel hat der Förderungsempfänger genau Buch zu führen und auf Anfrage des Geschäftsführers, des Beirates oder der Geschäftsstelle Auskunft zu geben und Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.
- (2) Sämtliche im Zuge der Durchführung des geförderten Projektes für den Förderungsempfänger tätig werdende Personen, deren er sich zur Erfüllung des Projektes bedient, hat der Förderungsempfänger der Geschäftsstelle namhaft zu machen.
- (3) Auf Anfrage der unter Abs. 1 genannten Stellen hat der Förderungsempfänger Vertretern dieser Stellen den Zugang zu den Räumen, in denen das geförderte Projekt durchgeführt wird, zu gestatten.

§ 11

Zwischenberichte

- (1) Der Förderungsempfänger hat unverzüglich nach Aufnahme der geförderten Forschungstätigkeit sowie in weiterer Folge jährlich ab Aufnahme der Forschung Bericht über die bis dahin angefallenen Kosten und den Projektfortschritt zu legen. Kommt der Förderungsempfänger dieser Verpflichtung bis längstens 1 Monat nach Ablauf des Zeitpunktes, in dem er den Bericht vorlegen hätte müssen nicht nach, ist ein Widerrufsverfahren gemäß § 13 Abs. 7 einzuleiten. Die dreiwöchige Nachfrist dieser Bestimmung ist nicht anzuwenden.
- (2) Der unter Abs. 1 genannten Berichtspflicht hat der Förderungsempfänger auf Aufforderung des Beirates oder des Geschäftsführers jederzeit binnen angemessener Frist nachzukommen. Die im Abs. 1 genannten Säumnisfolgen sind sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Endbericht

- (1) Nach Beendigung des geförderten Projektes hat der Förderungsempfänger der Geschäftsstelle einen Endbericht über das Forschungsprojekt abzulegen, in dem insbesondere über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel sowie über den Forschungserfolg zu berichten ist.
- (2) Der Förderungsempfänger kann auf Beschluss des Beirates hin aufgefordert werden, vor dem Beirat zum vorgelegten Endbericht Stellung zu nehmen.
- (3) Informationen, die der Beirat, der Geschäftsführer und die Geschäftsstelle hinsichtlich des Forschungserfolges erhalten, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden. Eine Aufnahme in den Tätigkeits- und Forschungsbericht hindert dies nicht. Rechte an dem Forschungserfolg kann der Fonds nicht erwerben und sich auch nicht versprechen lassen.

§ 13
Widerruf der Förderung

- (1) Ein Widerruf der im Fördervertrag vereinbarten Förderung ist grundsätzlich nur im Einvernehmen zwischen dem Fonds und dem Förderungsempfänger möglich.
- (2) Ein einseitiger Widerruf durch den Fonds ist nur bei im Einzelfall zu beurteilenden Verfehlungen des Förderungsempfängers möglich.
- (3) Die Bestimmungen über den einseitigen Widerruf von Förderungen gelten für im Zuge des ordentlichen und außerordentlichen Förderungsverfahrens gewährte Förderungen gleichermaßen.
- (4) Bereits gewährte Förderungen können einseitig nur durch einen Beiratsbeschluss vom Fonds widerrufen werden. Der Beirat hat bei seiner Entscheidung über den Widerruf die Argumente, die für einen Widerruf sprechen sorgfältig gegen die Gründe abzuwägen, die gegen einen Widerruf sprechen. Besonders zu berücksichtigen ist dabei, in welchem Stadium sich das Forschungsprojekt befindet und in welchem Maße von einem Erfolg des Vorhabens ausgegangen werden kann.
- (5) Die Möglichkeit des Widerrufs gewährter Förderungen und die damit verbundene Rückerstattung sowie die Möglichkeit des Unterlassens weiterer Zuwendungen bei aufrechterm Fördervertrag bestimmen sich nach den Regeln des allgemeinen Zivilrechts.
- (6) Bereits gutgläubig verbrauchte Zuwendungen sind nicht zu vergüten.
- (7) Erlangen der Beirat, der Geschäftsführer oder die Geschäftsstelle vom Vorliegen eines vom Förderungsempfänger zu vertretenden Widerrufsgrundes Kenntnis, ist der Förderungsempfänger binnen angemessener Frist von zumindest 3 Wochen unter Androhung des sonstigen Widerrufs der Förderung schriftlich aufzufordern, den einer weiteren Förderung entgegenstehenden Umstand zu beseitigen. Kommt der Förderungsempfänger binnen der gesetzten Frist dieser Aufforderung nicht nach, hat der Beirat über den Widerruf zu entscheiden. Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf dürfen weitere Zuwendungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ausgesetzt werden.
- (8) Ein Widerruf der Förderung ist aber ausgeschlossen, wenn der Umstand, der zu einem Widerruf berechtigen würde, beim Förderungsempfänger erwiesenermaßen unverschuldet eingetreten ist und der Zweck der Förderung durch diesen Umstand nicht gänzlich unmöglich gemacht wird.
- (9) Ob der eingetretene Umstand als unverschuldet zu gelten hat oder nicht, hat der Beirat zu entscheiden.
- (10) Als Widerrufsgrund ist es insbesondere anzusehen, wenn
 - a) die im Fördervertrag festgelegten Auflagen und Bedingungen vom Förderungsempfänger nicht eingehalten werden,
 - b) der Förderungsempfänger im Antrag auf Gewährung einer Förderung unwahre Angaben gemacht hat oder gefälschte oder verfälschte Urkunden vorgelegt hat und sich dadurch im Förderverfahren einen Vorteil verschafft hat,
 - c) der Förderungsempfänger nach Abschluss des Fördervertrages von sich aus seine Zugehörigkeit zu einer der im § 7 Abs. 1 des Wissenschaftsfondsgesetzes für Tirol genannten Stellen aufgibt,
 - d) der Förderungsempfänger von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.
- (11) Zum Widerruf der Förderung berechtigen auch Umstände, die inhaltlich den im Abs. 10 angeführten Tatbeständen gleichzuhalten sind.
- (12) Ein Förderungsempfänger, dessen Förderung wegen der Gründe des Abs. 10 lit. b oder d widerrufen wurde, kann für zumindest zwei Jahre, im Wiederholungsfalle für zumindest fünf Jahre von weiteren Förderverfahren ausgeschlossen werden.
- (13) Vom Förderungsempfänger zurückzuzahlende Förderungen infolge eines Widerrufs sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen.
- (14) Zuständiges Gericht für Streitigkeiten zwischen dem Fonds und dem Förderungsempfänger aus dem Fördervertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck.

Schlussbestimmungen

§ 14
Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in dieser Verordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 15
Verweisungen

Verweisungen in dieser Geschäftsordnung auf andere Landesgesetze sowie auf andere Verordnungen sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft.

OR Dr. Paul Gappmaier

Vorstand der Abteilung Bildung des Landes Tirol

244. Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol

Aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 06.11.2002 über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol, LGBl. Nr. 8/2003, wird vom Beirat des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol, mit Genehmigung der Landesregierung, folgendes Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm beschlossen:

Artikel I

Das Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm hat folgende, in dieser Bestimmung einzeln aufgezählte Forschungsförderungs-Schwerpunkte zum Inhalt:

1. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
2. Alpiner Raum und Umwelt / Nachhaltigkeit
3. Energie und Umwelt: nachhaltige Energiewirtschaft
4. Informatik / Quanteninformatik / IKT
5. Telemedizin und Medizinische Informatik
6. neue Lehr- und Lernmethoden: E-Learning / Blended Learning
7. Modellbildung und (Computer)Simulation
8. Data Science
9. Sicherheit (für Unternehmen, IT, Veranstaltungen)

10. Molekulare Biowissenschaften
11. Neurowissenschaften
12. Experimentelle Krebsforschung
13. Organersatz und Tissue-Engineering
14. Erkrankungen und Verletzungen der Wirbelsäule
15. Sportmedizin / Sportwissenschaft

16. Advanced Materials

17. Weltordnung, Religion, Gewalt und Menschenrechte

18. Wirtschaftspolitik
19. Sportökonomie, Sport- und Eventmanagement
20. Betriebswirtschafts- und Managementkonzepte für Klein- und Mittelständische Unternehmen,
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMUs in Tirol
21. Experimentelle Ökonomik

Artikel II

Dieses Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm tritt mit der Kundmachung im Boten für Tirol sowie in den Mitteilungsblättern der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität in Kraft.

OR Dr. Paul Gappmaier

Vorstand der Abteilung Bildung des Landes Tirol

245. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002 Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter des Institutes für Allgemeine, Anorganische und Theoretische Chemie bevollmächtigt hiermit Herrn Ao. Univ.-Prof. Dr. Herwig Schottenberger bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die zur Erfüllung der ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projekte notwendig sind. Für eine Überschreitung der Bevollmächtigung haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Ao. Univ.-Prof. Dr. K. Liedl

provisorischer Leiter des Institutes für Allgemeine,
Anorganische und Theoretische Chemie

246. Ausschreibung von wissenschaftlichen Planstellen

An der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gelangen nachstehende Planstellen des **wissenschaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

Chiffre: REWI-2656

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in im Forschungs- und Lehrbetrieb (halbbeschäftigt, Ersatzkraft), Institut für Völkerrecht, Europarecht und Internationale Beziehungen ab 01.09.2004. Voraussetzungen: abgeschlossenes Universitätsstudium, Fachrichtung: Rechtswissenschaften. Erwünscht: gute Kenntnisse im Europa- und Völkerrecht, gute Sprachkenntnisse (Englisch, Französisch) sowie gute EDV-Kenntnisse.

Chiffre: REWI-2639

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in im Forschungs- und Lehrbetrieb, Institut für Zivilgerichtliches Verfahren ab 01.09.2004 auf 6 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Doktoratsstudium oder gleichzuwertende wissenschaftliche Befähigung. Erwünscht: Absolvierte Gerichtspraxis, Europarechts- und EDV-Kenntnisse. Aufgabenbereich: Schwergewichtig Forschung und Lehre im Zivilgerichtlichen Verfahrensrecht sowie Mitwirkung an der Universitätsverwaltung.

Chiffre: GEIW-2643

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in im Forschungs- und Lehrbetrieb (halbbeschäftigt, Ersatzkraft), Institut für deutsche Sprache, Literatur und Literaturkritik ab 01.10.2004 bis für die Dauer der Abwesenheit der Planstelleninhaberin. Voraussetzungen: abgeschlossenes Doktoratsstudium oder gleichzuwertende wissenschaftliche Befähigung. Erwünscht: Gute Kenntnisse auf den Gebieten der Gesprächslinguistik und der Dialektologie. Aufgabenbereich: Forschung, selbständige Lehre, Betreuung des Tiroler Dialektarchivs, Mitarbeit bei Verwaltungs- und Evaluationsaufgaben des Instituts.

Chiffre: GEIW-2611

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in im Forschungs- und Lehrbetrieb (Ersatzkraft), Institut für Geschichte ab sofort bis 30.09.2005. Voraussetzungen: abgeschlossenes Universitätsstudium, Fachrichtung: Geschichte, Diplomarbeit aus dem Bereich "Geschichte des Mittelalters". Erwünscht: Kenntnisse in Geschichte des Mittelalters und der historischen Hilfswissenschaften, EDV-Kenntnisse. Aufgabenbereich: Forschung, Mitarbeit in Forschung und Lehre, Verwaltungstätigkeit, Betreuung der Historischen Bilddatenbank.

Chiffre: GEIW-2633

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in im Forschungs- und Lehrbetrieb, Institut für Lehrer/innenbildung und Schulforschung ab sofort auf 6 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Doktoratsstudium oder gleichzuwertende wissenschaftliche Befähigung: in innovativer Bildungsforschung. Erwünscht: Kompetenz und Erfahrung in qualitativer u./oder quantitativer Forschung und Entwicklung im Bildungs- u. Schulbereich. Ausgewiesene innovative didaktische Fähigkeiten, möglichst in mehreren Arbeitszusammenhängen. Praxisbewährte EDV-Qualifikationen. Erfahrung in Verwaltungstätigkeiten (Projektmanagement). Stellenadäquate Zusatzqualifikationen erwünscht. Gute Englischkenntnisse. Aufgabenbereich: Mitwirkung an Lehre, Forschung und Administration.

Chiffre: NATW-2662

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in im Forschungs- und Lehrbetrieb, Institut für Mathematik ab 01.09.2004 auf 4 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Doktoratsstudium oder gleichzuwertende wissenschaftliche Befähigung: Doktorat in Mathematik oder einem verwandten Gebiet. Abgeschlossenes Studium der Mathematik, Technischen Mathematik oder Mathematik-Lehramt. Nachweisbare Kenntnisse über Didaktik der Mathematik. Gute Kenntnisse im Umgang mit mathematischer Software. Aufgabenbereich: Lehre (12 Semesterstunden) in den Bereichen: Grundausbildung in Mathematik für Studierende der Mathematik, Informatik oder der Naturwissenschaften, mathematische Software, Didaktik der Mathematik. Mitwirkung bei der Erstellung von Unterrichtsmaterialien. Mitarbeit bei der Verwaltung der Computer für die Lehre.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 28. Juli 2004 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag bei der Posteinlaufstelle der Zentralen Dienste der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen am wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Für den Rektor

HR Dr. Martin WIESER
Vizerektor für Personal und Infrastruktur

247. Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Planstellen

An der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gelangen nachstehende Planstellen des **nichtwissenschaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

Chiffre: NATW-2543

Laborant/in, Institut für Organische Chemie ab sofort. Voraussetzungen: abgeschlossene Chemielaborantenausbildung. Erwünscht: EDV-Kenntnisse (Lagerverwaltung, Bestellwesen), handwerkliche Fähigkeiten. Aufgabenbereich: Selbständige und eigenverantwortliche Verwaltung von Lagern (Chemikalien, Lösungsmittel, Gase, etc.). Wartung und Instandsetzung von Laborgeräten und Laboranlagen. chemische Reinigung von Grundchemikalien (Lösungsmittel). Mitarbeit im Praktikumsbetrieb (Übergabe und Übernahme von Laborplätzen, von Unterlagen und Abrechnungen, etc.). Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung aufgrund des Frauenförderungsplanes. Bewerber der vorhergehenden Ausschreibung werden beim Auswahlverfahren mitberücksichtigt.

Chiffre: PERS.Abt.-2657

Assistent/in der Vizerektorin, Büro der Vizerektorin für Lehre und Studierende ab sofort. Voraussetzungen: Abschluss eines Studiums (Universität oder Fachhochschule), Didaktische und methodische Kenntnisse, Erfahrung im Bereich Budgeterstellung und Controlling, Projektmanagement Erfahrung, gute Englischkenntnisse erforderlich. Sonstige Eigenschaften: hohe Motivationsfähigkeit, Kommunikations- und Konfliktlösungskompetenz, Teamfähigkeit, ziel- und ergebnisorientierte Arbeitsweise, analytisches Denken, Organisationstalent. Aufgabenbereich: Entwicklung und Umsetzung der Studienreform (Bologna Prozess), Koordination und Management aller Tätigkeiten mit den Fakultäten, Erstellung von Curriculums-Konzepten.

Chiffre: PERS.Abt.-2641

Verwaltungsassistent/in, Büro für Öffentlichkeitsarbeit ab sofort. Voraussetzungen: Abgeschl. Hochschulstudium. Kontakte z. Tir. Politik-Wirtschaft. Universitäre-außeruniversitäre Berufserfahrung. Management Erfahrung. Führungsqualitäten - organisatorische Fähigkeiten. Soziale-kommunikative Kompetenz. Erfahrung i. d. Durchführung v. Projekten/Großveranstaltungen. Kenntnisse d. Organisations- u. Entscheidungsstruktur d. Universität Innsbruck. Fremdsprachenkenntnisse. EDV-Kenntnisse. Kooperations- u. Teamfähigkeit. Selbständiges Arbeiten. Erwünscht: Flexibilität, Kreativität, gute Allgemeinbildung, hohe Belastbarkeit. Aufgabenbereich: Einrichtung/Geschäftsführung d. Absolventenvereins. Planung, Organisation, Koordination d. Aktivitäten d. Vereins. Förderung d. Kontakte z. Tir. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft.

Chiffre: PERS.Abt.-2642

Verwaltungsassistent/in, Büro für Öffentlichkeitsarbeit ab sofort. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Hochschulstudium. Berufserfahrung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Kontakte zu Tiroler Journalisten. Organisatorische Fähigkeiten. Soziale und kommunikative Kompetenz. Kenntnisse der Organisations- und Entscheidungsstruktur der Universität Innsbruck. Fremdsprachenkenntnisse. EDV-Kenntnisse (MS-Office). Verwaltung Fotoarchiv. Mitwirkung bei Uni-Medien. Kooperations- und Teamfähigkeit. Pünktlichkeit. Selbständiges Arbeiten. Erwünscht: Journalismus- und Redaktionserfahrung, Erfahrungen im Projekt- und Veranstaltungsmanagement. Tatkraft, Flexibilität, Kreativität, gute Allgemeinbildung, hohe Belastbarkeit. Aufgabenbereich: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Chiffre: PERS.Abt.-2660

Verwaltungsassistent/in, Büro für Öffentlichkeitsarbeit ab sofort. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Hochschulstudium, Kooperations- und Teamfähigkeit, Pünktlichkeit, Selbständiges Arbeiten. Erwünscht: fundierte Kenntnisse und praktische Erfahrung in der Erstellung von Webseiten unter Verwendung der Technologien HTML und CSS, Kenntnisse und Erfahrung im Umgang mit XML/XSL und verwandten Technologien, Erfahrung in der Gestaltung von Webdesigns und am graphisch-kreativen Arbeiten, Erfahrung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und im Layout von Druckwerken, Tatkraft, Flexibilität, Kreativität. Aufgabenbereich: Erstellung von Designs, Web-Umsetzung grafischer Designs, Graphische Arbeiten im Bereich Öffentlichkeitsarbeit.

Chiffre: PERS.Abt.-2654

Sekretär/in (halbbeschäftigt), Internationales Sprachenzentrum (ISI) ab 06.09.2004. Voraussetzungen: EDV-Kenntnisse (MS-Office), gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift, Kenntnisse in Studienangelegenheiten. Erwünscht: Kenntnis einer südslawischen Sprache, selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten, Flexibilität und Teamfähigkeit, freundliches Wesen im Umgang mit Mitarbeiter/innen, Studierenden und externen Kunden, hohe Belastbarkeit, Engagement und Bereitschaft zur Weiterbildung. Aufgabenbereich: allgemeine Sekretariatsaufgaben, Beratung und Betreuung von Studierenden und Kunden (Anmeldungen, Prüfungseingaben, Informationsplattform insbesondere für ausländische Studierende), Aktualisierung der Homepage, Betreuung eigener Projekte.

Chiffre: PERS.Abt.-2640

Verwaltungsassistent/in, Quästur, Abt.: Buchhaltung ab sofort. Voraussetzungen: Matura, bevorzugt HAK-Matura. Erwünscht: Praktische Erfahrung in der Kostenrechnung, Kenntnisse in der doppelten Buchhaltung, Personalverrechnung und EDV. Weiters erwünscht ist die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten, Flexibilität und Teamfähigkeit. Erfahrungen mit SAP R3 sind von Vorteil. Aufgabenbereich: Sachbearbeiter im Bereich der Finanzbuchhaltung.

Chiffre: PERS.Abt.-2647

Sekretär/in, Studienabteilung, Abt.: Referat für Inländer Neuzulassung ab sofort. Voraussetzungen: abgeschlossene Handelsschule oder ähnliche Ausbildung. Erwünscht: Kenntnisse in perfekter Schreibfertigkeit, gute EDV-Kenntnisse, sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift, selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten, Flexibilität und Teamfähigkeit, freundliches Wesen im Umgang mit Mitarbeitern und Studierenden. Aufgabenbereich: Beratung und Betreuung von Studierenden (Parteienverkehr), Schriftverkehr.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 28. Juli 2004 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag bei der Posteinlaufstelle der Zentralen Dienste der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen am Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Für den Rektor

HR Dr. Martin WIESER
Vizerektor für Personal und Infrastruktur
